

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (80)88**

**Vol. 1980/0030**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.



## BEGRÜNDUNG

Mit diesem Verordnungsvorschlag sollen die Ergebnisse der Beratungen mit der spanischen Delegation in die Tat umgesetzt werden, mit denen die Regelung der gegenseitigen Fischereirechte für 1980 festgelegt worden ist.

Diese Beratungen haben im Rahmen des Rahmenabkommens über Fischerei zwischen der Gemeinschaft und Spanien stattgefunden, das im September 1978 ausgehandelt worden ist und das in Kürze unterzeichnet werden wird.

Diese Beratungen haben erst am 4. Februar zu einem Ergebnis geführt. Um ein Andauern der am 1. Februar begonnenen Unterbrechung der Tätigkeiten spanischer Fischer in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist die Gültigkeit der diesen Fischern vorher gewährten Lizenzen zwischen dem 11. und dem 29. Februar 1980 verlängert worden.

Die vorliegende Verordnung, die als Grundlage Artikel 103 des Vertrages hat, soll den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. April 1980 decken, da bis dann wahrscheinlich eine Verordnung auf der Grundlage des Artikels 43 angenommen sein wird. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden nur die Teile der Jahresregelung umgesetzt, die in den genannten Zeitraum fallen, wobei Quoten zugeteilt werden, die etwa den Doppelten der anteilmässig auf diesen Zeitraum entsprechenden Mengen gleichkommen.

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter spanischer Flagge.

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 3. November 1976 eine Reihe von Entschliessungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Die Gemeinschaft und Spanien haben ein Fischerei-Rahmenabkommen ausgehandelt.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt, dessen Unterzeichnung der Rat genehmigt hat.

Zwischen der Gemeinschaft und Spanien haben gemäss dem in dem ausgehandelten Abkommen vorgesehenen Verfahren Konsultationen über die Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge einer Partei in der Fischereizone der jeweils anderen Partei im Jahre 1980 stattgefunden.

Zum Abschluss dieser Konsultationen hat sich die Delegation der Gemeinschaft bereit- erklärt zu empfehlen, dass die Gemeinschaftsbehörden für diesen Zeitraum bestimmte Massnahmen zur Genehmigung der Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten erlassen, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.

Die Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in diesen Zonen war für die Zeit vom 1. bis 29. Februar 1980 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 304/80 des Rates vom 11. Februar 1980 zur erneuten Verlängerung der Gültigkeit der Fang- Lizenzen für Schiffe unter spanischer Flagge (1) gestattet worden.

./..

---

(1) ABl. Nr. L 34 vom 11.2.1980, S. 1.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeit der spanischen Schiffe in diesen Zonen müssen vor dem 1. März 1980 geeignete Massnahmen erlassen werden.

Um diesen Termin einzuhalten, müssen diese Massnahmen übergangsweise auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages erlassen werden mit dem Vorbehalt, sie später in die gemeinsame Agrarpolitik einzubeziehen.

Diese Übergangsmassnahmen sollten für einen Zeitraum von zwei Monaten gelten. Die Mengen, die während dieses Zeitraums gefangen werden dürfen, sind festzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Fangtätigkeiten saisonbedingt sind und die Fangmengen möglicherweise Schwankungen unterliegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Schiffe unter spanischer Flagge dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. April 1980 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I genannten Fänge bis zu den dort aufgeführten Mengen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung tätigen.

#### Artikel 2

1. Die Ausübung der Fischerei wird davon abhängig gemacht, dass eine im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und dass die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die übrigen Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten in den Zonen gemäss Artikel 1 gelten, eingehalten werden.

2. Die Zahl der Lizenzen, die an Schiffe unter spanischer Flagge erteilt werden können, ist in Anhang I Nummer 3 festgelegt.

#### Artikel 3

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, muss dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) aussen angebrachte Kennnummern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

2. Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff.

Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fangvorgang muss jedes Schiff über eine Lizenz verfügen, in welcher diese Fangmethode angegeben ist.

3. Auf Antrag kann jedoch für die Fangtätigkeit gemäss Anhang 1 Nummer 3 Buchstabe b) eine einzige Lizenz für zwei Schiffe ausgestellt werden, in welche die beschreibenden Merkmale gemeinsam eingetragen werden.

Für diese Art der Fangtätigkeit legen die spanischen Behörden eine Liste der beteiligten Schiffe vor, deren Anzahl die in Anhang 1 Nummer 3 letzte Spalte genannte nicht überschreiten darf, und geben an, für welche Schiffe eine Lizenz oder eine Gruppenlizenz beantragt wird.

4. Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen im Sinne von Anhang I Nummer 3 Buchstaben c) und d); diese Lizenzen sind nicht auf den Namen ausgestellt und werden nur...iert.

Die Schiffskapitäne, die Inhaber einer Lizenz sind, befolgen die besonderen Bestimmungen des Anhangs II. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz.

Beim Thunfischfang brauchen nur die Nummern 1 und 2 dieser besonderen Bestimmungen eingehalten zu werden.

Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

#### Artikel 4

1. Der Schiffskapitän, der Inhaber einer Lizenz für die Fischerei gemäss Anhang I Nummer 3 Buchstabe a) ist, teilt der Kommission über eine Funkstation der Mitgliedstaaten die in der Lizenz aufgeführten Angaben mit.
2. Für die anderen Fangarten, ausgenommen Thunfischfänge, können die Lizenzen für ungültig erklärt werden, wenn die Kommission nicht jeweils am 5. und 20. Tag jeden Monats im Besitz der von den zuständigen spanischen Behörden übermittelten Angaben über die Fänge eines jeden Schiffes und über die Anlandungen in jedem Hafen während der jeweils vorangegangenen 15 Tage ist.

#### Artikel 5

1. Das Fischen mit Hilfe von Kiemennetzen ist untersagt.
2. An Bord der Schiffe dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als die, die für die Ausübung der Fangtätigkeit nötig sind, für welche den Schiffen die Lizenz erteilt wurde.

#### Artikel 6

1. Beifänge sind bis zu den in Anhang I Nummer 2 angegebenen Mengen zulässig.
2. Thunfischfänger dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als Thunfischarten fischen; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Thunfischarten, ausgenommen Sardellen zur Verwendung als lebende Köder.

#### Artikel 7

auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Lizenzen sind vom 1. März bis 30. April 1953 gültig.

#### Artikel 8

Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft ab, sobald die Erreichung der in Nummer 1 festgelegten Mengen festgestellt wird.

2. Für Schiffe, für die die in dieser Verordnung niedergelegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, darf sechs Monate lang keine Genehmigung zum Fischfang in der in Artikel 1 genannten Zone erteilt werden.

#### Artikel 9

1. In einer Zone innerhalb der ICES-Abteilungen VI und VII südlich des Breitengrades 56°30' Nord, östlich des Längengrades 12° West und nördlich des Breitengrades 50°30' Nord darf nicht gefischt werden.

2. Der Fang gemäss Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) darf östlich des Längengrades 1°48' West nicht ausgeübt werden.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. März bis 30. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

AN H A N G I

1. Fangquote

Arten	ICES-Abteilung	Mengen (in t)
Seehecht	VI	463
	VII	1.583
	VIII	1.911
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang	VI	926
	VII	3.166
	VIII	3.822
Sardelle	VIII	14.500(1)
Thunfisch	ohne Begrenzung	

(1) Abzüglich der von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge in der spanischen Fischereizone des Golfes von Biscaya getätigten Fänge.

## 2. Zulässige Beifänge

Arten, auf die der Fang gerichtet ist	Arten, die als Beifänge gefangen werden	Zulässige Mengen der Beifänge
Seehecht	Kabeljau Schellfisch Wittling Pollack Seelachs  heringsähnliche Arten Kaisergranat (Nephrops norvegicus)  Seezunge Scholle Hering	<p>Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 3 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.</p> <p>Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.</p> <p>Beifänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.</p>
Sardinen	Stöcker  Andere Arten (einschließlich Weichtiere)	<p>Die Beifänge dieser Art dürfen nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts der Gesamtmenge der Fänge oder 10 v. H. des Gewichts jeder Probe von mindestens 100 kg der nach dem Sortieren im Schiffsraum festgestellten Menge Fisch betragen.</p> <p>Beifänge aller anderen Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.</p>

3. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen erteilt werden können

Fangart	ICES-Abteilung	Anzahl der Lizenzen	Vollständige Liste der Fischereifahrzeuge
a) Seehechtfänger	VI	26(1)	-
	VII	73(1)	-
	VIII	69(1)	-
b) Longliner unter 100 BRT	VIIIa)	10	17
c) Fangtätigkeiten durch Schiffe bis zu 50 BRT, ausschliesslich mit Angeln	VIII	50	-
d) Schiffe, die den Sardellenfang als Hauptfangtätigkeit ausüben	VIII	160	-
e) Thunfischfänger	VI, VII, VIII	ohne Begrenzung	

(1) Diese Anzahl wurde unter Zugrundelegung eines Standardschiffes mit einer Bremsleistung von 700 PS (BHP) festgesetzt.

Folgende Umrechnungssätze gelten für Schiffe mit einer anderen Bremsleistung:

Bremsleistung	Koeffizient
Bis zu 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, aber weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, aber weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, aber weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, aber weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, aber weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, aber weniger als 1 000 PS	1,07
mindestens 1 000 PS, aber nicht mehr als 1 200 PS	1,11
über 1 200 PS	2,25
Longliner außer den unter Nummer 3 Buchstabe c) genannten	0,33

Bei der Anwendung dieser Umrechnungssätze auf „parcs“ und „trios“ wird die Motorleistung der beteiligten Schiffe zusammengezogen.

## ANHANG II

## Besondere Bestimmungen

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.
2. Die Kennnummern und -buchstaben des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind.  
  
Die Buchstaben und Nummern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.
3. Es ist ein Schiffstagebuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind:
  - 3.1. Die Fänge nach Arten (in kg);
  - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges;
  - 3.3. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden;
  - 3.4. die Fangmethode.
4. Das lizenztragende Schiff hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 21877 COMEU) über eine der unter 6.2 aufgeführten Funkstationen in nächstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
  - 4.1. bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
  - 4.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
  - 4.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Zonen;
  - 4.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft;
  - 4.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft;
  - 4.6. wöchentlich jeweils für die abgelaufene Woche ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 4.1 genannten Zonen ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 4.5 genannten Hafen.
5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten:
  - 5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES-Planquadrat;
  - 5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
  - 5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
  - 5.4. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt worden sind;
  - 5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).
6. Die Mitteilungen gemäß Punkt 5 sind nach folgenden Bedingungen zu übermitteln:
  - 6.1. Jede Meldung betreffend die Fischereilizenz muß mit den Worten „PÊCHEUR BRUSSELS“ beginnen.
  - 6.2. Jede Meldung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln:

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
N. FORELAND	GNF
HUMBER	GKZ
CULLERCOATS	GCC
WICK	GKR
OBAN	GNE
PORTPATRICK	GPK
ANGLESEY	GLV
ILFRACOMBE	GIL
NITON	GNI
STONEHAVEN	GND
PORTSHEAD	GKA
	GKB
	GKC
	GLD
LAND'S END	EJK
VALENTIA	EJM
MALIN HEAD	FFB
BOULOGNE	FFU
BREST	FFO
ST. NAZAIRE	FFC
BORDEAUX-ARCACHON	

6.3. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

#### 6.4. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der gemäß Punkt 4 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 5 vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten:

- Kode-Wort „PÊCHEUR BRUSSELS“,
- Name des Schiffes,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennnummern und -buchstaben,
- Lizenznummer,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung je nach den unter 4 angegebenen Unterpunkten,
- Position sowie ICES-Planquadrat,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter 6.5 angegebenen Kodes,
- die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
- das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt werden,
- die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
- Name des Kapitäns.

#### 6.5. Kode der unter 6.4 genannten Mengenangaben:

- A Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- B Seehecht (*Merluccius merluccius*)
- C Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
- D Kabeljau (*Gadus morrhua*)
- E Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
- F Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
- G Makrele (*Scomber scombrus*)
- H Stöcker (*Trachurus trachurus*)
- I Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)

- J Seelachs (*Pollachius virens*)
  - K Wittling (*Merlangius merlangus*)
  - L Hering (*Clupea harengus*)
  - M Sandspierling (*Ammodytes sp.*)
  - N Sprotte (*Clupea sprattus*)
  - O Scholle (*Pleuronectes platessa*)
  - P Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
  - Q Leng (*Molva molva*)
  - R andere
  - S Geißelgarnele (*Penaeidae*)
  - T Sardelle (*Engraulis encrasicolus*)
-